



Geschäftszeichen:
BHSDBA-2024-320968/27-LaE

Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schärding

Bearbeiter/-in: Dr. Elisabeth Lancaster
Tel: +43 7712 3105-70430
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 02.04.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - **Mineralrohstoffrechtliches Genehmigungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schärddinger Granit Industrie GmbH hat für den Gewinnungsbetrieb Steinbruch Allerding, Marktgemeinde St. Florian am Inn, um die mineralrohstoffrechtliche Genehmigung des vorgelegten Gewinnungsbetriebsplanes für

1. die Erweiterung des Rohstoffabbaus auf Teilflächen der Gste.Nr. 897/2, 897/14, 897/21, 897/30, 897/32, 897/34, 897/35, 1047/4, 1047/7, 1090/2 und 1091/1, alle KG 48230 Pramhof,
2. die Abbaufortführung inklusive Tieferlegung der Abbausohle und Böschungsmodellierung auf Teilflächen der Gste.Nr. 897/6, 897/7, 897/15, 897/17, 897/18, 897/19, 897/30, 897/34, 897/35, 1091/2, alle KG 48230 Pramhof, und auf Teilflächen der Gste.Nr. 831/1, 831/2, alle KG 48243 Unterteufenbach,
3. ein Abraumlager inklusive betrieblicher Nachnutzung als PV-Anlage auf Teilflächen der Gste.Nr. .43, .44, .64, 870, 897/2, 897/13, 897/20, 897/21, 897/35, 897/36, 957, 1047/4, 1047/6, 1047/7, 1047/8, 1090/2 und 1091/1, alle KG 48230 Pramhof

angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Schärddinger Granit Industrie GmbH, 4782 St. Florian am Inn, Gopperding 17	
Datum: 29. April 2025	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigt werden kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine RechtsanwältIn, eine NotarIn, eine WirtschaftstreuhänderIn oder ZiviltechnikerIn – vertreten lassen,
- Ihr(e) Bevollmächtigte(r) ihre/seine Vertretungsbefugnis durch ihre/seine Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung zur Verhandlung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr(e) Bevollmächtigte(r) diese mitbringt.

Nähere technische Einzelheiten sind in den eingereichten Projektunterlagen dargestellt. Diese liegen **ab sofort bis zum Tag davor** während der Amtszeiten zur Einsichtnahme auf:

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt St. Florian am Inn, St. Florian am 11
4782 St. Florian am Inn

Allgemeine Hinweise:

Als AntragstellerIn beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr(e) Vertreter(in) die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht teilnehmen können, setzen Sie uns bitte unverzüglich davon in Kenntnis, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Als Partei, sonstige Beteiligte oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen die den Gegenstand der Verhandlung bilden zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat u.a. zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Sollten Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert sein rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens treffen, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF;
§§ 80 – 83, 112, 113, 116, 118 und 119, 171 Mineralrohstoffgesetz 1999 – MinroG 1999, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF;
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Elisabeth Lancaster

Diese Kundmachung ergeht an:

I. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG:

1. Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde 4782 St. Florian am Inn;
2. Verlautbarung in der Regionalzeitung Tips am 09./10.04.2025;
3. Verlautbarung auf der Website der BH Schärding bis 29.04.2025;

II. PERSÖNLICHE LADUNG:

4. Schärding Granit Industrie GmbH, 4780 Schärding, Franz-Xaver-Brunner-Straße 1;
5. Marktgemeinde 4782 St. Florian am Inn, mit Projektgleichstück **und dem Ersuchen:**
 - das übermittelte Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufzulegen,
 - die Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
 - den Nachweis über die erfolgte Kundmachung unter gleichzeitiger Beibringung der übermittelten Projektsparie von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - als Standortgemeinde zum Schutz der nach dem Mineralrohstoffgesetz zu beachtenden Interessen eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.
6. Schärding Granit Holding AG, 4780 Schärding, Franz-Xaver-Brunner-Straße 1;
7. Parteien und Beteiligte;
8. Bezirkshauptmannschaft Schärding, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding **bis 29.04.2025.**

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.